



**D) Nachweis über die Anwendung der  
Eingriffsregelung/ Bilanzierung/  
Vorprüfungen**

---



## **Nachweis über die Anwendung der Eingriffsregelung/Bilanzierung/Vorprüfungen**

Wegebaumaßnahmen stellen durch die damit verbundene Versiegelung häufig einen Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild gemäß § 6 NatschG LSA in Verbindung mit § 14 Bundesnaturschutzgesetz dar. Derartige Eingriffe erfordern gemäß § 7 NatschG LSA in Verbindung mit § 15 Bundesnaturschutzgesetz Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen.

Baumaßnahmen an vorhandenen bzw. neu zu schaffenden Wegen sind jedoch hinsichtlich möglicher Eingriffe unterschiedlich zu beurteilen.

Wird z.B. ein bisher nur geschotterter Weg in bituminöser Form ausgebaut, wurde dies bei der Bilanzierung der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen berücksichtigt, weil eine teilweise Versiegelung des Weges erfolgt. Hingegen wird eine Erneuerung vorhandener Wegebefestigungen nicht als Eingriff betrachtet.

Es wurde berücksichtigt, dass die Mündungsbereiche von ländlichen Wegen untereinander und auf klassifizierte Straßen gemäß den Vorschriften der DWA-A 904 anders auszubauen sind und eine Vollversiegelung in einer Breite von 5,5 m mit einer Länge von 30 m hergestellt wird.

In der Eingriffsbilanzierung wurden die jeweiligen Mündungslängen und Längen der rechtwinkligen Abbiegungen im Fahrbahnbereich von den tatsächlichen Ausbaulängen der Wege abgezogen, um Doppelbilanzierungen zu vermeiden.

Bei der Neugestaltung des Wegenetzes im Rahmen der Bodenordnung werden für den Wegeausbau überwiegend vorhandene Wegetrassen beansprucht. Dabei handelt es sich in den meisten Fällen um leicht befestigte Schotterwege ohne Bewuchs oder unbefestigte Wege.

Die eventuelle Wiederherstellung der Brücken und Durchlässe wurde nicht als Eingriff in den Naturhaushalt eingeschätzt, da es sich um keine Neubaumaßnahmen handelt, sondern um Ersatzneubauten der vorhandenen Brücken und Durchlässe.

Weiterhin ist zu erwähnen, dass durch den Wegeausbau ein notwendiges Ausweichen landwirtschaftlicher Fahrzeuge um feuchtigkeitsbeeinflusste Bereiche nicht mehr erforderlich ist. Somit können sich parallel zu den Wegen dauerhaft Grünstreifen entwickeln, welche dann Lebensräume für Tier- und Pflanzenarten bieten.

Dieser mit dem Wegeausbau im Zusammenhang stehende positive Effekt wird hier nur verbal benannt, wurde aber nicht in der Bilanzierung mit Wertpunkten berücksichtigt und kann somit als zusätzlicher positiver Nebeneffekt gewertet werden.

Unter den speziellen Bedingungen dieser Flurbereinigung erfolgt keine Kompensation von Eingriffen für Einzelmaßnahmen, sondern es wird der Gesamtbedarf an landespflegerischen Maßnahmen mit seinen Auswirkungen auf das gesamte Verfahrensgebiet betrachtet. Dementsprechend werden auch Kompensations- und Gestaltungsmaßnahmen innerhalb des Flurbereinigungsgebietes an den Stellen realisiert, wo der größte Handlungsbedarf besteht.

Die Bewertung des Eingriffs und Ermittlung des Kompensationsbedarfs wurde entsprechend der Richtlinie zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt (Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt) gemäß RdErl. des MLU, MBV, MI MW vom 16.11.2004, geändert am 24.11.2006 (Runderlass des MLU vom 24.11.2006), letztmalig geändert am 12.03.2009 (MBL LSA Nr. 13/2009 vom 14.04.2009) durchgeführt.

Die Maßnahmen zur Neuanlage von Gräben sind zunächst auch als kurzzeitiger Eingriff in den Naturhaushalt zu bewerten. Die Eingriffe finden alle auf intensiv genutzten Ackerflächen statt,



die nach der Umsetzung einem höherwertigen Biotoptyp auf der gleichen Fläche zugeordnet werden können. In der Bewertung nach dem Bewertungsmodell Sachsen-Anhalts ist grundsätzlich die Nutzungsart vor und nach dem Eingriff maßgebend. Daraus ergäbe sich für die Gewässerbaumaßnahmen eine positive Bilanz. Um aber auch den kurzzeitigen Eingriff nicht unberücksichtigt zu lassen, wurden die Gewässerbaumaßnahmen in der Bilanzierung außen vor gelassen. Damit bleibt der bilanztechnisch positive Effekt der Gewässerbaumaßnahmen unberücksichtigt und somit wertneutral.

Mit der temporären Überschwemmung der potentiellen Retentionsflächen geht im weitesten Sinne auch eine Veränderung des Naturhaushalts einher. Dieser ist jedoch einerseits mit dem Bewertungsmodell Sachsen-Anhalts nicht quantifizierbar. Andererseits kann diese Veränderung auch unter Berücksichtigung nachfolgend aufgeführter Begründungen vernachlässigt werden:

- Die Retentionsflächen sind ausschließlich auf Ackerland mit geringem Biotopwert vorgesehen.
- Der Umfang der Retentionsflächen wurde auf ein 100-jähriges Niederschlagsereignis berechnet. Somit ist davon auszugehen, dass die Gesamtfläche nur einmal in 100 Jahren vollständig und während dieser Zeit mehrere Male teilweise oder kleinflächig bzw. mit sehr kurzer Dauer überflutet wird und somit eine schnelle Regeneration des Flora- und Faunabestandes wieder möglich ist.
- In der Vergangenheit haben unkontrolliert abfließende Wassermassen nach Starkniederschlagsereignissen durch Ausspülungen sehr starke Schäden mitunter auch an wertvollen Biotopen hinterlassen, wodurch teilweise Lebensräume fast vollständig zerstört wurden bzw. der Lebensraum Boden bis auf das Untergestein abgetragen wurde. Es ist davon auszugehen, dass derartige Schäden an ökologisch wertvollen Bereichen ohne diese gezielten Retentionsflächen wieder entstehen könnten. In diesem Sinne wird unterstellt, dass der durch eine gezielte Rückhaltung entstehende kleinflächige Eingriff um ein Vielfaches durch den vermiedenen unkontrollierten Schaden auch in ökologisch wertvollen Bereichen ausgeglichen wird.

Mit dem Rückbau der Durchlässe (Maßnahme R 01 und R 02) erfolgt nur ein kurzzeitiger Eingriff während der Beseitigung der Durchlässe. Dauerhaft stellt der Rückbau keinen Eingriff dar, sondern wirkt sich insgesamt positiv aus, wird aber rechnerisch in der Bilanz ähnlich der wasserbaulichen Maßnahmen nicht positiv ausgewiesen.

Die ökologische Aufwertung mehrerer linearer Begrünungsmaßnahmen in Feldrandlage ist sicher geringer einzuschätzen, als Begrünungsmaßnahmen, die gleichzeitig einer Verkleinerung der Schlagstruktur dienen, wie beispielsweise die Maßnahme L 10. Dennoch wird mit ihnen besonders im parallelen Verlauf zu Wegen eine bessere ökologische Vernetzung erreicht und sie stellen in der Bilanzierung eine ökologische Aufwertung der vorherigen Ackerfläche dar.

In dem ersten Teil der nachfolgenden Übersicht wird der Biotopwert der Flächen ermittelt, welcher für den Wege- und Gewässerbau herangezogen wird. Dabei wurden die tatsächlich vorhandenen Wegbreiten, Fahrbahnbreiten und Wegseitenstreifen und der tatsächliche Biotoptyp in der Bilanzierung berücksichtigt.

In dem zweiten Teil der nachfolgenden Übersicht wird analog der Biotopwert der Flächen ermittelt, welche für die landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen benötigt werden sowie der Biotopwert der Flächen nach Umsetzung der Maßnahmen.



Bei der Bilanzierung der Eingriffsfolgen (Wegeausbau) ergibt sich eine Summe von - 87.875 sowie für gewässerbauliche Maßnahmen eine Summe von - 54.308 Wertpunkten und bei der Bilanzierung der Kompensationsmaßnahmen ein Umfang von 292.405 Wertpunkten. Somit sind die zu erwartenden Eingriffsfolgen durch Kompensationsmaßnahmen um ein Vielfaches ausgleichen.



Gewässerbauliche Maßnahmen

M.-Nr.	Länge m	Breite m	Fläche m <sup>2</sup>	Bestand	Biotop- typcode	Biotop- wert	Summe	Planung	Biotop- typcode	Plan- wert	Summe	Differenz
G 01			540	verlandeter Graben mit Gehölzen	HHB	20	10800	Graben	FGK	9	4860	-5940
			1085	Ackerland	AI	5	5425	Grünland	GIA	9	9765	4340
			875	Grünland	GIA	10	8750	Grünland	GIA	9	7875	-875
			250	Beseitigung von Totholz und Strauchwerk	HGA	22	5500	Graben	FGK	9	2250	-3250
G 04			1211	Beseitigung von 5 sonstigen Obstbäumen	HEX	12	14532	Graben	FGK	9	10899	-3633
G 16	85	2	170	Waldrand	WRY	14	2380	Graben	FGK	9	1530	-850
G 20			2200	Ödland/Schilf	NL	23	50600	Neuanlage Teich/nährstoffreiches Stillgewässer	SEY	14	30800	-19800
G 25			2700	Grünland/ Ödland	URA	14	37800	offener Bodenbereich	ZO	5	13500	-24300
Summe												-54308

Flurbereinigungsverfahren Osterfeld Verf.-Nr.: 611-46 BLK029

Bilanzierung der Eingriffsfolgen

Teil 2 - Bilanzierung Ausgleich

M.-Nr.	Länge m	Breite m	Fläche m <sup>2</sup>	Bestand	Biotop- typcode	Biotop- wert	Summe	Planung	Biotop- typcode	Plan- wert	Summe	Differenz
L 01	395	10	3950	Acker	AI	5	19750	dauerhafte Begrünung	GSB	7	27650	7900
L 02	730	10	7300	Acker	AI	5	36500	dauerhafte Begrünung	GSB	7	51100	14600
	125	10	1250	Acker	AI	5	6250	dauerhafte Verwallung	GSB	7	8750	2500
L 03	230	5	1150	Acker	AI	5	5750	dauerhafte Begrünung	GSB	7	8050	2300
L 04	550	5	2750	Acker	AI	5	13750	dreireihige Strauchhecke	HHB	16	44000	30250
L 05	240	5	1200	Acker	AI	5	6000	dreireihige Strauchhecke	HHB	16	19200	13200
L 06	250	14	3500	Acker	AI	5	17500	dauerhafte Begrünung mit Initial-pflanzungen für	HHB	16	56000	38500
L 08	415	8	3320	Acker	*AI	5	16600	dreireihige Strauchhecke	HHB	16	53120	36520
L 09			3300	Grünland	GIA	10	33000	Gehölzstreifen mit Grabensaum	HHB	16	52800	19800
L 10	570	7,5	4275	Acker	AI	5	21375	Gehölz	HHB	16	68400	47025
L 11	300	5	1500	Acker	AI	5	7500	Feldhecke, 4-reihig	GSB	7	10500	3000
L 12	100	5	500	Acker	AI	5	2500	dauerhafte Begrünung	GSB	7	3500	1000
L 13	320	5	1600	Acker	AI	5	8000	dauerhafte Begrünung	HHB	16	25600	17600
L 14			2130	Acker	AI	5	10650	dreireihige Strauchhecke	GSB	7	14910	4260
L 15	200	5	1000	Acker	AI	5	5000	dauerhafte Begrünung	GSB	7	7000	2000
L 16	370	5	1850	Acker	AI	5	9250	dauerhafte Begrünung	HHB	16	29600	20350
L 17	330	5	1650	Acker	AI	5	8250	dreireihige Strauchhecke	GSB	7	11550	3300
L 18	310	5	1550	Acker	AI	5	7750	dauerhafte Begrünung	GSB	7	10850	3100
L 19	420	5	2100	Acker	AI	5	10500	dauerhafte Begrünung	GSB	7	14700	4200
L 20	650	4	2600	Pappelreihe	HRC	10	26000	artenreicher Gehölzstreifen mit hohem	HHB	16	41600	15600
L 22	90	10	900	Grünland	GIA	10	9000	Strauchanteil	HHB	16	14400	5400
Zusammenfassung:								Feldgehölzstreifen, 5-reihig				292405

Bei der Bilanzierung der Eingriffsfolgen (Wegeausbau) ergibt sich eine Summe von - 87.875 sowie für gewässerbauliche Maßnahmen eine Summe von - 54.308 Wertpunkten und bei der Bilanzierung der Kompensationsmaßnahmen ein Umfang von 292.405 Wertpunkten. Somit sind die zu erwartenden Eingriffsfolgen durch Kompensationsmaßnahmen um ein Vielfaches ausgleichen.